§ 9 Prüfer und Prüferinnen

(1) [1]Die Prüfer und Prüferinnen bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten. [2]Sie können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dem Entwurf der Prüfungsaufgaben beauftragt werden.

(2) Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Beschäftigte bestimmt werden, die Mitglieder der örtlichen Prüfungskommission sein können.